

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Grundschulen  
im Fach Grundschulpädagogik**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die  
Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Grundschulpädagogik und  
Kindheitsforschung**

# **S t u d i e n o r d n u n g**

**für den Studiengang**

**Lehramt an Grundschulen**

**im Fach Grundschulpädagogik**

**vom Februar 1995**

**mit Änderungen vom Mai 1996**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am ... die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Grundschulpädagogik. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

## **§ 3**

### **Studiendauer**

Das Studium im Fach Grundschulpädagogik umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

## **§ 4**

### **Ziele und Inhalt des Studiums**

Gegenstand der Grundschulpädagogik ist die allseitige Förderung des Kindes in der frühen und mittleren Kindheit.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, müssen die zukünftig in der Grundschule Lehrenden die komplexe Aufgabe übernehmen, Mittler zwischen den Eigenwelten der Kinder und der natürlichen sowie sozialen Umwelt (Lebenswelt) zu sein.

Das Studium der Erziehungswissenschaften, insbesondere der spezifischen Erziehungswissenschaftlichen Grundlegung konzentriert sich dabei einerseits auf den Tatbestand, daß Kindheit "eine Zeit erhöhter Lernbereitschaft und Bildsamkeit" ist, andererseits auf Verhältnisse kindlichen Menschseins.

Im Studium der Kernbereiche Heimat- und Sachkunde, Deutsch, Mathematik geht es um wissenschaftliche Grundlegungen und deren Verklammerung zur erziehungswissenschaftlichen Fundierung.

Die verschiedenen Zweifächer bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich über die Kernbereiche hinaus auf bestimmte Aufgaben zu spezialisieren.

Das Fach Grundschulpädagogik gliedert sich in folgende Bereiche:

- Erziehungswissenschaftliche Grundlegung einschließlich Vorschulerziehung/Schulanfang (10 SWS)
- Grundlegung Deutsch (10 SWS)
- Grundlegung Mathematik (10 SWS)
- Grundlegung Heimat- und Sachkunde (10 SWS).

## **§ 5**

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfaßt insgesamt 40 SWS Grundschulpädagogik.
- (2) Die Bereiche Erziehungswissenschaftliche Grundlegung und Grundlegung Deutsch sind nicht nach Grund- und Hauptstudium untergliedert.

- (3) Das Studium Grundschulpädagogik umfaßt in den Bereichen Grundlegung Mathematik und Grundlegung Heimat- und Sachkunde ein Grundstudium von 4 Semestern und ein Hauptstudium von 2 Semestern.
- (4) Neben dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum im Grundstudium und dem schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von 2 SWS in den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Hochschule.
- (5) Aufbau und Studieninhalte sowie die Verteilung der SWS in den Anlagen sind verbindlich.

## § 6

### Studienleistungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend den Anforderungen der einzelnen Bereiche des Faches (Studieninhalte, Leistungsnachweise, Semesterwochenstunden)
- 2 Leistungsnachweise aus den Bereichen Erziehungswissenschaftliche Grundlegung einschließlich Vorschulerziehung/Schulanfang
- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich Grundlegung Deutsch
- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich Grundlegung Mathematik
- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich Grundlegung Heimat- und Sachkunde
- 1 Leistungsnachweis nach Wahl aus den Bereichen Grundlegung Deutsch oder Mathematik oder Heimat- und Sachkunde
- 1 Teilnahmenachweis zur musisch-rhythmischen Erziehung
- 1 Teilnahmenachweis für das Fachpraktikum: Die Studierenden absolvieren das Praktikum

in den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde.

## § 7

### Studienberatung

- (1) Die Studienfachberater des Instituts beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Informationsveranstaltung durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehramter an der Hochschule.

## § 8

### Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/Gr.

## **§ 9** **Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus dem § 31 ThVO/Gr.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor

## Anlage 1

### Erziehungswissenschaftliche Grundlegung

		<b>SWS</b>
(2)	Entwicklung und Erziehung	2
(3)	Didaktische Leitvorstellungen	2
(4)	Vorschule	2
(5)	Schulanfang	2

Die Lehrveranstaltungen sind nicht nach Grund- und Hauptstudium unterschieden und müssen nicht in einer bestimmten Reihenfolge besucht werden.

Die von der Prüfungsordnung verlangten Leistungsnachweise im Bereich Erziehungswissenschaftliche Grundlegung werden durch eine schriftliche Arbeit erbracht, die im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung steht.

Eine Leistung ist in dem Bereich (1) oder (2) oder (3) und eine ist in dem Bereich (4) oder (5) nachzuweisen.

## Anlage 2

### Grundlegung Deutsch

Aus folgenden Bereichen muß mindestens je eine zweistündige Lehrveranstaltung besucht werden:

		<b>SWS</b>
(1)	Schriftsprachenerwerb/Rechtschreiben/ Schriftgestaltung	2
(2)	Mündlicher Sprachgebrauch/Schriftlicher Sprachgebrauch	2
(3)	Sprachreflexion/Grammatikunterricht	2

Außerdem müssen mindestens zwei zweistündige Lehrveranstaltungen besucht werden aus dem Bereich

(4) (5)	Kinderliteratur/Leseerziehung	4
---------	-------------------------------	---

Die Lehrveranstaltungen sind nicht nach Grund- und Hauptstudium unterschieden und müssen nicht in einer bestimmten Reihenfolge besucht werden.

Der von der Prüfungsordnung verlangte Leistungsnachweis in Grundlegung Deutsch wird durch eine schriftliche Arbeit erbracht, die im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung steht.

### Anlage 3

#### Grundlegung Mathematik

<b>Grundstudium</b>	<b>SWS</b>
(1) Lehren und Lernen im Mathematikunterricht der Grundschule	2
(2) Arithmetikunterricht in der Grundschule	4

#### Hauptstudium

	<b>SWS</b>
(3) Geometrieunterricht in der Grundschule	2
(4) Spezielle Inhalte (wahlweise-obligatorisch)	2

Der Leistungsnachweis Grundlegung Mathematik wird durch eine Klausur (Arithmetikunterricht/Geometrieunterricht in der Grundschule) von 90 Minuten erbracht.

### Anlage 4

#### Grundlegung Heimat- und Sachkunde

Die Studienordnung des Bereiches Heimat- und Sachkunde unterscheidet zwischen Grund- und Hauptstudium. Die von der Prüfungsordnung verlangten Leistungsnachweise werden durch eine schriftliche Arbeit erbracht, die im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung steht.

<b>Grundstudium</b>	<b>SWS</b>
(1) Didaktische Theorien und Konzepte; Legitimation von Heimat- und Sachkunde unter aktuellen und historischen Aspekten	2
(2) Curriculare Aspekte; Ziele und Inhalte in Richtlinien und Lehrplänen des Heimat- und Sachkundeunterrichts	2
(3) Erfahrungs- und Lebenswelt des Kindes; Lernortforschung und –didaktik	2

#### Hauptstudium

(4) Konzeptionen von Lehren und Lernen im Heimat- und Sachkundeunterricht; der Unterrichtsprozeß in Analyse, Durchführung und Reflexion	2
(5) Fächerübergreifende und integrative Perspektiven von Heimat- und Sachkunde; Umwelterziehung, interkulturelles Zusammenleben und vernetzende Sichtweisen historischer Lebenswelten	2